



Geschäftsordnung des Tierschutzverein Freiburg im Breisgau e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter & Identitäten.

1. Ziel und Zweck der Geschäftsordnung

2. Gremien

3. Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

A) Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer

B) Beitragsordnung

Es wird auf die separate Beitragsordnung verwiesen. In dieser werden die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge festgehalten.

1. Ziel und Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung umfasst in Ergänzung zur Vereinssatzung Richtlinien zur geregelten Arbeit und zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der Vorstandstätigkeit, sowie finanzielle Verfügungsrahmen der Vorstandschaft.

2. Gremien

- 1) Oberstes Gremium ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand ist zuständig für die allgemein laufende Verwaltung im Verein. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten der Haushaltsführung, der Sitzungsvorbereitung, Auslösen von Investitionsbedarf und der Außenkontakte im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs sowie Personalangelegenheiten.

Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen bleibt der Mitgliederversammlung gem. Satzung vorbehalten.



3. Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 Abs.2 BGB und vertritt den Verein nach außen. Alle Vorstandsmitglieder sowie die von ihm beauftragten Arbeitskreismitglieder erfüllen ihre Tätigkeit "ehrenamtlich".

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

A) Der Vorstand:

1) 1. Vorsitzende(r)

- Er ergreift die Initiative hinsichtlich der Vorhaben und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und der Tierheimleitung. In Eilfällen trifft er vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Gesamtvorstandes, wenn eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der restliche Vorstand muss darüber umgehend informiert werden.
- Er ist der erste Repräsentant des Vereins ggü. Dritten im Außenverhältnis.
- Er leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Er koordiniert/delegiert Aufgaben bzgl. Veranstaltungen.
- Er führt Verhandlungen mit Ämtern und Personen.
- Er ist verantwortlich für die Vereinsräumlichkeiten und Gebäude.
- Er legt zusammen mit dem restlichen Vorstand die Termine für Veranstaltungen und Versammlungen fest.
- Er trägt die finanzielle Verantwortung und regelt finanzielle Belange für den Verein zusammen mit dem Schatzmeister.

2) 2. Vorsitzende(r)

- Er vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.
- Er ist Leiter des Veranstaltungskomitees und organisiert die speziellen Vereinsveranstaltungen nach Vorgabe durch den 1. Vorsitzenden.
- Er hält engen Kontakt zu den Mitarbeitern des Vereins und ist Ansprechpartner für diese in allen Personalfragen, welche nicht mit der Leitung des Tierheims besprochen werden können.

3) Schatzmeister

- Er nimmt alle finanziellen Belange in Absprache mit dem 1. Vorstand wahr. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berät den Vorstand in allen Fragen mitfinanziellen Auswirkungen.
- Er führt alle Vereinskonten, sowie Verhandlungen mit Geldinstituten bei Geld und Kontoangelegenheiten (in Absprache mit dem 1. Vorstand).
- Durchführen von Überweisungen und Barauszahlungen, bzw. Delegation dieser Arbeiten zu operativen Ausgaben an die Tierheimleitung.



- Führen des Jahresjournals, Buchhaltung nach Einnahme- Überschussrechnung bzw. Ansprechpartner ggü. dem Steuerberater / Buchhaltungsunternehmung.
- Führen von Verhandlungen mit Finanzamt und sonstigen Behörden.
- Erstellen von Spenderlisten und Spendenbescheinigungen. Dies kann auch an eine entsprechende eingewiesene Person delegiert werden; dann obliegt ihm die Aufsicht darüber.
- Er nimmt folgende Verwaltungsaufgaben für den Verein wahr:
- Klärung von Versicherungsangelegenheiten.
- Beantragung von Zuschüssen bei Verbänden und Behörden.

4) Schriftführer/in

- Er ist verantwortlich für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen des Vereins.
- Die Protokolle bei Vorstandssitzungen werden ebenfalls von ihm erstellt.
- Alle Protokolle sind durch den Schriftführer und den 1. oder 2. Vorstand zu unterschreiben.
- Er ist für die Agenda der Sitzungen verantwortlich und führt die Pendenzenliste.

5) finanzieller Verfügungsrahmen des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorstand sind alleinvertretungsberechtigt und können jeweils finanzielle Geschäfte und Verträge bis zu einer Höhe von 15.000 € ohne Rücksprache mit dem restlichen Vorstand und Beirat eingehen.

Der Schatzmeister kann finanzielle Geschäfte und Verträge bis zu einer Höhe von 5.000 € ohne Rücksprache mit dem restlichen Vorstand und Beirat eingehen.

Bei gemeinsamen Entscheidungen und Unterschrift zwischen 1. Vorstand und 2. Vorstand oder Schatzmeister erhöht sich die Summe finanzielle Geschäfte und Verträge bis zu einer Höhe von 30.000€.

Finanzielle Geschäfte und Verträge grösser 30.000 € bedürfen eines Beschlusses gem. Satzungsvorgaben des Gesamtvorstands. Reine betragsneutrale Kontentransaktionen zw. den einzelnen Konten des Tierschutzvereins Freiburg sind davon ausgenommen.

Der restliche Vorstand wird bei allen Geschäften und Aufträgen anschließend umgehend informiert